

Bekanntmachung

über

die Abgabe von Kartoffeln, Brot und Mehl im hamburgischen Stadtgebiet.

§ 1.

In der Woche vom 28. Januar bis 3. Februar 1917 werden keine Kartoffeln verteilt; daher werden auf die allgemeinen Kartoffelarten Kartoffeln bei den Kleinhändlern nur noch insoweit abgegeben, als diese Bestände haben, und zwar auf jeden vollen Abschnitt $\frac{1}{4}$, auf jeden halben Abschnitt $\frac{1}{8}$ Pfund.

Im übrigen werden Kartoffeln nur noch auf Zusatzkarten abgegeben, und zwar auf jeden vollen Abschnitt $1\frac{1}{2}$ Pfund, auf jeden halben Abschnitt $\frac{3}{4}$ Pfund.

Auf jede Zusatzkarte dürfen von Sonntag bis Mittwoch, einschließlich, höchstens $2\frac{1}{2}$ Pfund abgegeben und entnommen werden.

Der Verkauf auf Zusatzkarten findet nur in den Verkaufsstellen der Produktion und der Neuen Gesellschaft sowie in den bekannten Turnhallen statt.

Die Kartoffelkontrollbücher der Kleinhändler und Wirtschaften (Gast-, Speisewirtschaften, Hotels, Mittagstische) werden außer Kraft gesetzt.

Diejenigen, welche Kartoffeln eingenommen haben, die nicht aus eigener Ernte stammen, dürfen vom 28. Januar 1917 an von den eingenommenen Vorräten, soweit diese rechnungsgemäß für die Zeit nach dem 27. Januar bestimmt waren, täglich nur $\frac{1}{2}$ Pfund für den Kopf ihres Haushaltes verbrauchen.

§ 2.

Vom 1. bis 3. Februar 1917 können auf jeden vollen Abschnitt der für die Woche vom 28. Januar bis 3. Februar geltenden Kartoffelarte 100 Gramm Brot abgegeben und entnommen werden, wenn der Abschnitt nicht zur Entnahme von Kartoffeln verwendet werden konnte. Die Bestimmung, daß auf die allgemeine Brotarte bis Mittwoch nur 1000 Gramm verabfolgt werden dürfen, wird aufgehoben.

In dieser Woche können ferner auf jeden Kartoffelabschnitt der Reichslebensmittellarte für Seemannschiffer, der nicht zur Entnahme von Kartoffeln verwendet werden konnte, 350 Gramm Brot abgegeben und entnommen werden.

§ 3.

Auf jeden mit rotem „M“ überdruckten Abschnitt der allgemeinen Brotarte sowie der Schifferbrotarte dürfen auch in der Woche vom 28. Januar bis 3. Februar 1917 statt 40 Gramm 60 Gramm Mehl entnommen und verabfolgt werden.

Mehlabschnitte, auf die eine erhöhte Mehlmenge abgegeben ist, sind getrennt von den sonst vereinnahmten Gutscheinen in besonderen Umhüllungen mit der Bezeichnung „Mehlabschnitt über 60 Gramm“ unter Angabe der Stückzahl an die Kontrollstelle, Kohlhöfen 22, einzuliefern.

§ 4.

Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, die nicht im Besitz von Kartoffeln sind und keine Kartoffeln beziehen können, können bei der Kontrollstelle, Kohlhöfen 22, die einmalige Bestellung eines Bezugsscheines über Brot und Mehl beantragen.

§ 5.

Autowiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Hamburg, den 27. Januar 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.